

Aktenzeichen:

4 RJ 49/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 24. April 1958

I n S a c h e n

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,
g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 24. April 1958
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Ja-
nuar 1957 aufgehoben.

Die Klage wird unter Aufhebung des Urteils des
Sozialgerichts Bayreuth vom 25. Mai 1954 abge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d

Der Ehemann der Klägerin, der jahrzehntelang in der Porzellanindustrie gearbeitet hatte, erhielt nach Wegfall des Krankengeldes vom Oktober 1951 ab von der Beklagten die Invalidenrente, da er nach dem Gutachten des Vertrauensarztes an einer Staublungel leichter Grades, einer aktiv-fortschreitenden Oberfeldtuberkulose und einer Aortensklerose mit Herzmuskel-schwäche litt.

Die zuständige Berufsgenossenschaft, die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie, hatte dagegen im März 1952 einen Antrag auf Entschädigung wegen einer Berufskrankheit (Tuberku-Silikose) abgelehnt, da nach den von ihr zugrunde gelegten Gutachten die Voraussetzungen sowohl von Nr. 17a wie von Nr. 17 b der 4. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) verneint wurden, - letzteres, da die Lungentuberkulose nicht aktiv-fortschreitend sei. Nach Inkrafttreten der 5. BKVO wurde dem Ehemann der Klägerin von der genannten Berufsgenossenschaft mit Bescheid vom 11. Oktober 1952 rückwirkend vom 1. August 1952 eine Unfallrente von 30 v.H. gewährt, da die Voraussetzungen der Nr. 27 a der Anlage zur 5. BKVO als vorliegend angesehen wurden. Die Beklagte kürzte nunmehr durch Bescheid vom 15. Januar 1953 auf Grund des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. die Invalidenrente vom 1. März 1953 an um ein Viertel, während sie von einer rückwirkenden Kürzung absah.

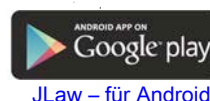
Mit seiner Berufung gegen diesen Bescheid, die nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht Bayreuth übergang, hatte der Ehemann der Klägerin Erfolg.

Auch die Berufung der Beklagten an das Bayerische Landessozialgericht in München - während des Laufs des Berufungsverfahrens war an Stelle ihres am 9. März 1956 verstorbenen Ehemannes die Klägerin in das Verfahren eingetreten - führte zu keinem anderen Ergebnis. Das Landessozialgericht wies die Be-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

rufung zurück, wobei es seine - die Kürzung ablehnende - Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen stützte:

Der Ehemann der Klägerin habe zwar im Zeitpunkt seiner Invalidisierung bereits an einer Silikose gelitten; diese sei damals jedoch zwar zweifellos eine "berufsbedingte" Erkrankung, aber noch keine Berufskrankheit im Sinne des Gesetzes gewesen, da damals nach der 4. BKVO als Berufskrankheiten nur schwere Staublungenerkrankungen zu entschädigen gewesen seien. Die Erkrankung sei daher zu jener Zeit noch nicht als Unfall im Sinne des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. anzusehen gewesen. Zur Stütze seiner Auffassung beruft sich das Landessozialgericht insbesondere auf die Grundsätzliche Entscheidung Nr. 5471 des Reichsversicherungsamts (AN. 1942 S. 204).

Die Staublungenerkrankung des Verstorbenen sei zwar schon vor dem Inkrafttreten der 5. BKVO ein "krankhafter Zustand" gewesen; entgegen der Auffassung des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts (Urteil vom 26.8.1955 - 980/54 -) sei dieser krankhafte Zustand jedoch so lange nicht als Versicherungsfall anzusprechen, als die verursachende Krankheit noch nicht den Charakter einer Berufskrankheit habe.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil ausdrücklich zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 7. Februar 1957 zugestellte Urteil am 23. Februar 1957 Revision eingelegt und diese am 3. April 1957 begründet.

Sie bekämpft die dem § 1274 Abs. 3 Nr. 1 RVO a.F. vom Berufungsgericht gegebene Auslegung als rechtsirrig. Diese Vorschrift wolle nicht auf den Beginn der Entschädigungspflicht, sondern auf den Beginn des krankhaften Zustandes abstellen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Wenn in dem rentenbewilligenden Bescheid der Berufsgenossenschaft als Beginn der Krankheit der 1. August 1952 festgestellt sei, so sei diese Feststellung unrichtig und die Instanz nicht bindend; tatsächlich habe in dem Bescheid nur der Beginn der Entschädigungspflicht festgestellt werden sollen.

Auch die vom Landessozialgericht angezogenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und des Bayerischen Landesversicherungsamts könnten jene Auffassung nicht stützen, da sie sich nur mit dem Beginn der Berufskrankheit befaßt hätten, nicht jedoch mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

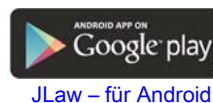
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat in seinem Urteil vom 19. November 1957 - 3 RJ 47/56 - (SozR. RVO § 1279 a.F. Aa 2 Nr. 3), dem ein gleichartiger Sachverhalt - vgl. das oben erwähnte Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. August 1955 - zugrunde lag, entschieden, daß das teilweise Ruhen einer Invalidenrente nach § 1274 Abs. 1 RVO a.F. nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die schon vor Eintritt der Invalidität durch berufliche Beschäftigung verursachte Erkrankung erst nach Eintritt der Invalidität als Berufskrankheit gesetzlich anerkannt worden ist. Die Ruhensvorschrift sieht als entscheidend für die Anwendung nicht den Zeitpunkt des Eintritts der rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung an, sondern den Zeitpunkt des Eintritts des gesundheitlich geschädigten Zustands.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Unbedenklich ist mit dem 3. Senat zunächst davon auszugehen, daß die ihrem strengen Wortlaut nach nur Arbeitsunfälle im eigentlichen Sinne erfassende Kürzungsvorschrift gleichermaßen auch für Berufskrankheiten gilt.

Für die entscheidende Frage, welcher Zeitpunkt bei einer Berufskrankheit als Zeit des Eintritts des Unfalls gilt, folgert der 3. Senat aus der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 BKVO, daß der dort wahlweise vorgesehene "Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung" rein auf die tatsächliche Erkrankung abstelle ohne Rücksicht darauf, ob zu dieser Zeit jener krankhafte Zustand bereits gesetzlich als Berufskrankheit anerkannt sei. Diese Betrachtungsweise erscheint mit dem Wortlaut der Bestimmung durchaus vereinbar; sie entspricht mit ihrer Annäherung an den üblichen Krankheitsbegriff dem Sinn der Vorschriften auch erheblich besser als die Annahme, ein doch stets physisches Krankheitsgeschehen beginne im Rechtssinne erst dann, wenn aus dem Vorliegen dieser Erkrankung noch weitere besondere Folgerungen von der Rechtsordnung gezogen worden sind (Anerkennung als Berufskrankheit).

Schließlich sprechen auch die Erwägungen, die der 3. Senat über die Billigkeit der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung im § 1279 RVO a.F. anstellt, für dessen Entscheidung.

Der erkennende Senat tritt der Entscheidung des 3. Senats daher hinsichtlich der Schlußfolgerung bei, daß es auch für die Anwendung des § 1274 Abs. 3 Nr. 1 darauf ankommt, ob der später als Berufskrankheit anerkannte Krankheitszustand vor oder erst nach dem Eintritt der Invalidität aufgetreten ist.

Eine andere Frage ist dagegen diejenige nach dem Beginn der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft, der immer abhängig von der gesetzlichen Anerkennung als Berufskrankheit sein muß; eine andere Frage ist auch diejenige nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Entschädigung (bei der Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes) zugrunde zu legen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ist, eine Frage, die gerade bei der Silikose eine von der sonst üblichen abweichende Regelung gefunden hat. In diesen Fragenkomplex gehört auch die vom Landessozialgericht als maßgeblich zitierte Grundsätzliche Entscheidung Nr. 5471 des Reichsversicherungsamts hinein; dort hat es sich darum gehandelt, welcher Zeitpunkt unter der Herrschaft der 3. BKVO als Beginn der schweren Silikose anzusehen ist; wenn das Reichsversicherungsamt damals denjenigen Zeitpunkt für maßgebend hielt, in dem die Krankheit als Berufskrankheit entschädigungspflichtig wurde, so hat es damit - wie auch das Urteil des 3. Senats annimmt - die Normalfälle im Auge gehabt, in denen eine Silikose zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem sie als schwer erkannt wurde, auch entschädigungspflichtig ist. Hier zeigt sich auch deutlich der Unterschied zwischen der Behandlung der in Frage kommenden Fälle vor und nach dem Inkrafttreten der 5. BKVO. Während es vorher für die Anwendung der Ruhensvorschrift entscheidend auf den Zeitpunkt ankam, zu dem die Silikose schwer geworden war, ist nachher derjenige entscheidend, zu dem sie überhaupt als Krankheit im Sinne der Krankenversicherung erstmals aufgetreten war.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts war der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt der Gewährung der Invalidenrente bereits an Silikose erkrankt; die Invalidenrente wurde ihm nach Wegfall des Krankengelds gewährt, das er ein halbes Jahr lang wegen seiner silikotischen und anderen Beschwerden erhalten hatte. Der Zeitpunkt des Unfalls im Sinne des § 1274 RVO a.F. liegt somit nicht nach dem Eintritt der Invalidität.

Dieser Feststellung des Beginns der Berufskrankheit widerspricht auch der berufsgenossenschaftliche Entschädigungsbescheid vom 11. Oktober 1952 trotz scheinbar zunächst entgegenstehenden Wortlauts nicht, wie der 3. Senat in seinem Urteil bereits zutreffend ausgeführt hat.

Entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils war daher die Rentenkürzung zulässig und geboten; das Urteil des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Landessozialgerichts war daher aufzuheben.

Die getroffenen Feststellungen reichen für eine Entscheidung in der Sache selbst durch das Bundessozialgericht aus.

Die Klage war daher unter Aufhebung der Urteile des Sozialgerichts Bayreuth vom 25. Mai 1954 und des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 15. Januar 1957 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)